

Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

- Hauptsatzung -

Gemäß der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 26.09.2019 (Bekanntmachung Amtsblatt 9/2019) folgende Hauptsatzung beschlossen:

Allgemeines

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Petershagen/Eggersdorf".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, geteilt durch einen silbernen Göpel, vorn in Rot einen goldenen Schlüssel, hinten in Blau einen halben, golden bewehrten, silbernen Steinbock, unten in Grün einen silbernen Stern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß und hat - bei Aufhängung an einem Querholz - beiderseits einen eingerückten schmalen Farbstreifen, links blau, rechts rot. Das Gemeindewappen steht in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zeigt das Gemeindewappen und trägt die Umschrift "GEMEINDE PETERSHAGEN/EGGERSDORF * LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND" sowie eine laufende Nummerierung.

§ 3 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
 - a) Petershagen, in den Grenzen der Gemarkung Petershagen,
 - b) Eggersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Eggersdorf.
- (2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.

Bürgerbeteiligung

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Formen:
 - a) Einwohnerunterrichtung
 - b) Einwohnerfragestunde
 - c) Einwohnerversammlung
 - d) Anliegerversammlung
 - e) Einwohnereingaben (Petitionen)
 - f) Bürgerbefragung
 - g) Einwohnerbefragung

Einzelheiten werden entsprechend § 13 Satz. 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.

- (2) Zur Unterrichtung der Einwohner unterhält die Gemeinde eine Internet-Seite und ein monatlich erscheinendes Informationsblatt.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 3 BbgKVerf wird bestimmt, dass für die Unterzeichnung eines Einwohnerantrages ein Quorum von 2 % der Antragsberechtigten ausreichend ist.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop,
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop.

Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Gemeindevertretung

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 100.000 € übersteigt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen bis zu einem Wert von 50.000,00 € trifft der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) allein; dies gilt nicht für die Veräußerung von Immobilienvermögen, es sei denn diese erfolgt im Rahmen von Flurstückbereinigungen.

§ 6 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
- a) die Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen, sofern der Auftragswert bei Bauleistungen 500.000,00 € und bei sonstigen Lieferungen und Leistungen 250.000 € übersteigt;
 - b) die Vergabe von Planungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen, sofern der Auftragswert 250.000,00 € übersteigt;
 - c) Ankäufe von Grundstücken, sofern der Wert 50.000 € übersteigt;
 - d) die Einleitung von Enteignungsverfahren.

Bis zu den in Satz 1 genannten Wertgrenzen bleibt der Hauptausschuss zur Entscheidung zuständig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (2) Der Hauptausschuss kann gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.

§ 7 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. ihrer Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf unter Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden in den nach § 4 Abs. 2 zu unterhaltenden Medien veröffentlicht.

§ 8 Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner, Beauftragte, Mitglieder des Seniorenbeirates und Mitglieder des Medienrates der Gemeinde wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 9 Vorsitzender der Gemeindevertretung und Stellvertretungen

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt die Gemeindevertretung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Gemeindevertreters aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretungen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertretungen bestimmten Reihenfolge.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung nach § 20 Abs. 8 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens vier volle Tage vor der Sitzung nach § 20 Abs. 8 öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Dies ist insbesondere bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Disziplinarangelegenheiten,
 - c) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - d) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - f) Zuschüsse an Dritte, soweit deren wirtschaftliche Situation offen gelegt wird.

§ 11 Mitwirkung des Bürgermeisters (Hauptverwaltungsbeamten) bei der Vorbereitung der Sitzungen

Der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) wirkt bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Beschlussvorlagen in angemessenem Umfang mit und stellt den Mitgliedern der Gemeindevertretung Handlungsspielräume dar. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

Beauftragte; Seniorenbeirat; Medienrat

§ 12 Beauftragte, Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeindevertretung benennt durch offene Abstimmung für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 18 BbgKVerf und benennt in gleicher

Verfahrensweise einen Integrationsbeauftragten gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf sowie einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung als weitere Beauftragte gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf sowie einen Kinder- und Jugendbeauftragten gem. § 18 a Abs. 3 BbgKVerf. Die Gemeindevertretung benennt durch offene Abstimmung oder bestellt durch geheime Wahl die Mitglieder eines Seniorenbeirates gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf.

- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beauftragten und der Beirat ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung beziehungsweise Bestellung durch die neu gebildete Gemeindevertretung fort.
- (3) Die Beauftragten und die Beiratsmitglieder nehmen die besonderen Interessen und Belange der von ihnen vertretenen Bevölkerungsgruppen wahr. Den Beauftragten und Mitgliedern des Beirates ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihre jeweiligen Geschäftsbereiche haben, Stellung zu nehmen.
- (4) Die Beauftragten und Beiratsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, sie sind in ihrer Funktion keinen Weisungen unterworfen. Die Beauftragten und Beiratsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Das Teilnahmerecht erstreckt sich auch auf Teile nicht öffentlicher Sitzungen, in denen Beratungsgegenstände, die dem jeweiligen Aufgabengebiet der Beauftragten oder Beirates entsprechen, beraten werden. Damit sie dieses Recht ausüben können, sind sie zu den Sitzungen zu laden. Die Ladung erfolgt gemäß der Regelungen zur Ladung der Gemeindevertretung.

§ 13 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auf die Gleichstellung von Frau, Mann und Divers in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hinzuwirken.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Sie hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden und ihre von der des Bürgermeisters abweichende Auffassung zu Vorlagen, Maßnahmen und Beschlüssen darzulegen.
- (3) Für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.

§ 14 Integrationsbeauftragter

Der Integrationsbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass die Gemeinde in ihren Beschlüssen ihrer Integrationsaufgabe gegenüber allen Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen oder ausländischer Herkunft sind, in angemessenem Umfang nachkommt. Der Integrationsbeauftragte nimmt die besonderen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe wahr.

§ 15 Kinder- und Jugendbeauftragter

Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen, Beschlüssen und Vorhaben die besonderen Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 16 Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen, Beschlüssen und Vorhaben die besonderen Interessen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

§ 17 Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat hat darauf hinzuwirken, dass in gemeindlichen Satzungen, Planungen, Beschlüssen und Vorhaben die besonderen Interessen der Senioren der Gemeinde berücksichtigt werden.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.
- (3) Mitglieder des Beirates können Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder des Beirates benannt werden.

§ 18 Medienrat

- (1) Zur Sicherung angemessener, aktueller und ausgewogener Unterrichtung der Einwohner durch die in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Medien in allen Angelegenheiten der Gemeinde richtet die Gemeinde einen Medienrat ein.
- (2) Dem Medienrat gehören 5 Mitglieder an, die durch die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt werden.
- (3) Der Medienrat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person.

§ 19 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und ordentliche Kündigung von Fachbereichsleitungen.
- (2) Über Einstellungen und Kündigungen sowie Entlassungen informiert der Bürgermeister die Gemeindevertretung im nichtöffentlichen Teil ihrer dem Zeitpunkt der Einstellung oder Kündigung oder Entlassung nächstfolgenden Sitzung.
- (3) Die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmenden wird neben dem Bürgermeister entsprechend § 62 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgKVerf. auf die Fachbereichsleitung Verwaltungssteuerung und die Sachgebietsleitung Personal- und Projekte übertragen. Näheres regelt die Unterschriftenordnung der Gemeindeverwaltung.

Sonstiges/Verfahrensvorschriften

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der

tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (Ort und Dauer der Auslegung von Entwürfen von Bauleitplänen) erforderliche Unterrichtungen der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch erfolgen im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf“.
- (6) Beschlüsse des Umlegungsausschusses der Gemeinde, deren öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf“ bekannt gemacht.
- (7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Sie werden daneben im „Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf“ abgedruckt. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlag und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlag ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu versehen.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 9 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlag ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. Der Vermerk ist mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu versehen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (9) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf befinden sich an den folgenden Orten:
 - a) am Gebäude der Gemeindeverwaltung, OT Petershagen, Rathausstraße 9,
 - b) am Gebäude der Gemeindeverwaltung, OT Eggersdorf, Am Markt 8,
 - c) an der Zuwegung zum Strandbad am Bötzeesee, vor dem Grundstück Altlandsberger Chaussee 100,
 - d) auf dem Vorplatz des S-Bahnhofs „Petershagen-Nord“, links neben dem östlichen Zugang zum Bahnsteig.
- (10) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer

der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern keine anderslautende sondergesetzliche Vorschrift besteht. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 21 Verweise

Soweit auf Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Bezug genommen wird, sind diejenigen in der Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) gemeint.

§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sofern in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht sowie Divers gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.